

Freiflächen-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

31. Windenergietage – Brot und Spiele

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei



Ihr Partner – Gemeinschaftlich. Vorausdenkend. Engagiert.

Referent

Herr Rauschenbach ist spezialisiert auf das besondere Verwaltungsrecht, wobei die Themen rund um Freiflächen-PV Anlagen einen großen Teil seiner täglichen Arbeit einnehmen. Dabei vertritt er die Mandanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Seit mehr als zehn Jahren befasst er sich nahezu ausschließlich mit diesen Rechtsfragen und publiziert und referiert dazu regelmäßig.

Zudem ist Herr Rauschenbach Mitglied des Juristischen Beirat des BWE e.V und in der AG Solar des VEE Sachsen e.V.



  rauschenbach@prometheus-recht.de

Auf dem Laufenden bleiben ...



News



19.03.2019
**Update Bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung -
Ausnahmeanträge jetzt prüfen!**

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepreisene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. [...]

[weiterlesen](#)



15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium steckengeblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. [...]

[weiterlesen](#)



13.03.2019
Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen Jahren vielfach die Kontakte zum Eigenverbrauch und Strom abfahrt



News



05.03.2019
**Negative Strompreise - Vergütungskürzung für
Windenergie?**

Sturmtief "Brennet" besorgte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? [...]

[weiterlesen](#)



20.02.2019
**Unveränderter Trend – Ausschreibungsergebnisse
Februar 2019**

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungsergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend – der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangenen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen [...]

[weiterlesen](#)



13.02.2019
**Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in
Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand**

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung [hier](#)

Agenda

- I. Rechtliche Einordnung – Vorgaben der Raumordnung?
- II. Fazit/ Ausblick

Rechtliche Einordnung – Vorgaben der Raumordnung und Bewältigung auf der Ebene der Abwägung

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorüberlegung:

- Gemeinden als Träger der Bauleitplanung müssen gem. § 1 IV BauGB die *Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen*
- Auch landesplanerische/raumordnerische Grundsätze müssen bei Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung *berücksichtigt* werden
- Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG:
„verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorüberlegung:

- Welche Anforderungen sind an das ‚Anpassen‘ iSd § 1 Abs. 4 BauGB zu stellen?
 - Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung zwar als verbindliche Vorgaben hinzunehmen, d.h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Sie sind aber je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe „*konkretisierungsfähig*“
 - BVerwG, Beschl. v. 20.08.1992 (4 NB 20.91); vgl. auch Beschl. v. 21.12.2017 (4 BN 3/17) –
 - Wann überschreitet Gemeinde ihre nach § 1 Abs. 4 BauGB bestehenden Konkretisierungsbefugnisse?

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorüberlegung:

- Beurteilung, wann noch eine zulässige Konkretisierung/Ausgestaltung eines Ziels der Raumordnung vorliegt und wann insofern die Grenze „überschritten“ ist, gestaltet sich oftmals schwierig.
- Das Vorliegen eines Zielkonflikts ist jedenfalls sehr einzelfallabhängig.
- Besteht ein Widerspruch/Zielkonflikt zwischen PVA-Nutzung und Ziel der Raumordnung:
→ B-Plan wegen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam!
- Aber: Solange und soweit kein Zielkonflikt entsteht, besteht eine Konkretisierungsbefugnis der Gemeinde!

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Szenario:

Raumordnungsplan sieht Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Landwirtschaft vor



Ist hier PV-Nutzung möglich?

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorbehaltsgebiete:

- § 3 Abs. 3 Nr. 2 ROG definiert Vorbehaltsgebiete als Gebiete,
„die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“
- Die Vorbehaltsgebiete sind den Grundsätzen der Raumordnung zuzuordnen; der insofern vorbehaltenen raumbedeutsamen Nutzung kommt im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (nur) besonderes Gewicht zu.

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorbehaltsgebiete:

- Vorbehaltsgebiete erweitern die in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB einzustellenden Belange
- können aber durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen grds. überwunden werden
- Gemeinden hier deutlich freier, PV-Freiflächenanlage etwa in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ zu planen
- Aber: bei unzureichender Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist der Plan abwägungsfehlerhaft und deshalb unwirksam!

Anders: Vorranggebiete 

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

Vorranggebiete:

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 ROG definiert Vorranggebiete als Gebiete,
„die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“
- Bei den Vorranggebieten handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung und es besteht insofern keine Abweichungskompetenz zugunsten der Gemeinden! (vorbehaltlich einer Zielabweichung nach § 6 ROG, dazu später)
- Im Einzelfall stellt sich die Frage, ob die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-PVA mit der Funktion oder Nutzung des Vorranggebiets tatsächlich unvereinbar ist!

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

NEU: § 7 Abs. 3 S. 4 ROG

- Klarstellung: keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für PV-Freiflächenanlagen
 - § 7 Abs. 3 S. 3: wird einer Nutzung durch Vorranggebiete substanziell Raum verschafft → mögl., Nutzung an anderer Stelle auszuschließen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung)
 - Aber S. 7: keine Anwendung auf PV

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

„Vorranggebiet Landwirtschaft“:

= gängige Zielfestlegung

- Hier wird oftmals der Schutzzweck des Vorranggebiets eine PV-Nutzung ausschließen und ein Zielkonflikt vorliegen!
- Denn Zweck eines „Vorranggebietes Landwirtschaft“ = Schutz hochwertiger Böden und deren Bewirtschaftung
- Kreative Ansätze? Sog. „Agri-PV“ als Lösung?
- Andernfalls: Zielabweichung, § 6 ROG

I. PVA auf landwirtschaftlichen Flächen

„Vorranggebiet Landwirtschaft“:

- Beispiel: In Aufstellung befindlicher Regionalplan Region Chemnitz
- Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft künftig unzulässig (siehe Begründung, S. 175)

Auswirkungen/Bedeutung für die zukünftige Planungspraxis?

Fazit/ Ausblick

●
Rechtliche Einordnung

●
Fazit

II. Fazit/ Ausblick

Ansatzpunkte:

- Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG?
- Einleitung eines Bauleitplanverfahrens/ Aufstellung eines B-Plans mit Festsetzung Sondergebiet PV-Nutzung?

→ Erfolgsaussichten???

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de